

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER E-FORCE ONE AG

(FASSUNG 2014)

1. ALLGEMEIN

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) sind auf alle Verträge anwendbar, unter denen die E-Force One AG, Beckenried („E-Force“) Produkte kauft, Werke oder andere Arbeitsergebnisse erstellen lässt und/oder Dienstleistungen bezieht.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners („Lieferant“) kommen nur zur Anwendung, wenn diese von E-Force im Hauptvertrag ausdrücklich und unterschrieben anerkannt wurden.

2. EINSATZ VON MITARBEITERN UND BEIZUG DRITTER

Der Lieferant setzt nur sorgfältig ausgewählte und gut ausgebildete Mitarbeiter ein.

Der Lieferant darf Dritte (z.B. Subunternehmer) nur mit vorgängiger Zustimmung von E-Force beiziehen. Er bleibt für die vertragsgemässe Leistungserbringung verantwortlich.

3. VERTRAGSERFÜLLUNG

Der Lieferant verpflichtet sich, den Kaufgegenstand, das zu erstellende Werk oder Arbeitsergebnis und/oder die zu erbringenden Dienstleistungen (die „Leistungen“) gemäss den Spezifikationen und Beschreibungen im Hauptvertrag und/oder der Bestellung zu liefern bzw. zu erbringen.

Bei der Ausführung und Erfüllung des Vertrags mit E-Force hält der Lieferant alle anwendbaren rechtlichen Bestimmungen ein und stellt sicher, dass die Leistungen alle Standards und Normen erfüllen und dem neusten Stand der Technik entsprechen.

Der Lieferant informiert E-Force regelmässig über den Fortschritt der Vertragserfüllung und zeigt E-Force sofort alle Umstände an, welche die vertragskonforme Erfüllung gefährden könnten.

Soweit zu den Leistungen eine Individualsoftware gehört, umfasst der Lieferumfang mangels anderer Vereinbarung im Hauptvertrag immer auch den dokumentierten Source Code.

4. LIEFERUNG

Lieferort, Transport, Export, Import und Übergang von Nutzen und Gefahr richten sich nach den Incoterms 2010 DDP bei E-Force an deren Produktionsstandort in Fehraldorf oder einem anderen von E-Force bezeichneten Ort in der Schweiz.

5. VERZUG

Mit Überschreitung vereinbarter Daten oder Ablauf vereinbarter Zeitperioden gerät der Lieferant automatisch in Verzug. Die Verzugsfolgen richten sich nach den betreffenden Bestimmungen des Obligationenrechts (Art. 102-109 OR oder, falls die Erstellung eines Werks oder eines anderen Arbeitsergebnisses geschuldet ist, zusätzlich Art. 366 OR).

6. SACHGEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

Soweit die Leistungen des Lieferanten die Lieferung eines Kaufgegenstandes, eines Werks und/oder anderer Materialien und/oder Arbeitsergebnisse (nachfolgend gemeinsam „Lieferungen“) beinhaltet, leistet der Lieferant für diese Lieferungen gemäss den Bestimmungen des Obligationenrechts zum Fahrniskauf bzw. zum Werkvertrag Gewähr und haftet für Mangelfolgeschäden. E-Force ist jedoch von der Obliegenheit der sofortigen Mängelrüge entbunden und kann Mängel während der Gewährleistungsfrist jederzeit rügen.

Soweit es sich bei den Leistungen des Lieferanten um einen Auftrag im Sinne von Art. 394 des Obligationenrechts handelt, haftet der Lieferant gemäss den Bestimmungen des Obligationenrechts zum einfachen Auftrag.

7. RECHTSGEWÄHRLEISTUNG

Der Lieferant sichert zu, dass die Leistungen frei von Rechten Dritter sind und ohne die Verletzung von Rechten Dritter erstellt wurden, gebraucht werden können und über die Leistungen zeitlich, sachlich und räumlich unbeschränkt verfügt werden kann. Falls E-Force dabei durch Dritte gehindert wird, wird der Lieferant E-Force alle daraus resultierenden Kosten und Schäden vollumfänglich ersetzen (einschliesslich Anwaltskosten) und auf

eigene Kosten durch Anpassungen oder Lizenzerwerb dafür sorgen, dass E-Force die Leistungen ungehindert gebrauchen und ungehindert darüber verfügen kann. E-Force wird dem Lieferanten die Übernahme der Prozessführung gegen den Dritten anbieten und keinen Vergleich abschliessen, ohne dem Lieferanten die Gelegenheit zur Ablehnung gegeben zu haben.

8. IMMATERIALGÜTERRECHTE

Alle weltweiten Immaterialgüterrechte, einschliesslich des Rechts auf das Patent, des Rechts am Patent, der Urheberrechte (einschliesslich Urheberrechte am Source Code), der Designrechte, Markenrechte und Topographierechte etc., an Leistungen, welche durch den Lieferanten oder beigezogene Dritte bei Erfüllung des Vertrages mit E-Force geschaffen werden, gehören ausschliesslich E-Force. Der Lieferant überträgt hiermit alle solchen Rechte auf den Zeitpunkt ihrer Entstehung auf E-Force. Die übertragenen Rechte beinhalten auch (i) sämtliche aktuellen und zukünftig möglichen Verwendungs- und Verwertungsrechte ohne zeitliche, sachliche oder räumliche Einschränkungen sowie (ii) das Recht zur Änderung, Weiterbearbeitung und Verwendung zur Schaffung neuer Arbeitsergebnisse.

Soweit für die Verwendung von Leistungen gemäss vorstehendem Absatz Berechtigungen unter anderen Immaterialgüterrechten (bspw. vorbestehenden Immaterialgüterrechten) des Lieferanten oder Dritter erforderlich sind und im Hauptvertrag nichts anderes vereinbart wurde, stellt der Lieferant sicher, dass E-Force über ein entsprechendes unterlizenzierbares, übertragbares und unentgeltliches Nutzungsrecht verfügt.

Der Lieferant wird auf Wunsch von E-Force weitere Erklärungen abgeben und Dokumente unterzeichnen, welche erforderlich sind, um die Übertragung und Rechteeinräumung gemäss den vorstehenden Absätzen vollständig umzusetzen und zu dokumentieren oder um E-Force die Anmeldung von Schutzrechten zu ermöglichen.

9. GEHEIMHALTUNG UND KNOW-HOW

Jede Partei verpflichtet sich, vertrauliche Informationen der anderen Partei („**offenbarende Partei**“) geheim zu halten, gegen unbefugten Zugriff zu schützen, nur für die Vertragserfüllung zu verwenden und nur jenen Mitarbeitern und erlaubten Subunternehmern mitzuteilen, welche Kenntnis dieser Informationen für die Vertragserfüllung

benötigen, und auch dies nur unter der Voraussetzung, dass vorgängig sichergestellt wird, dass solche Mitarbeiter und Subunternehmer ebenfalls verpflichtet sind, diese Informationen geheim zu halten und nicht für andere Zwecke als die Vertragserfüllung zu verwenden.

Als vertrauliche Informationen gelten alle Informationen über das Geschäft, einschliesslich Informationen über aktuelle und geplante Produkte, einschliesslich Herstellungs- und anderes Know-how, Ideen, Methoden, Designs, Pläne, Konzepte, Forschungs- und Testergebnisse etc. Eine Information gilt nicht als vertraulich, soweit sie nachweislich

- (a) der empfangenden Partei schon bekannt war oder durch einen Dritten ohne Verletzung einer Geheimhaltungsverpflichtung bekannt wird;
- (b) von der empfangenden Partei eigenständig und ohne Hilfe der Information der offenlegenden Partei entwickelt wurde;
- (c) vollständig allgemein bekannt ist oder wird;
- (d) von der empfangenden Partei aufgrund einer gerichtlichen Anordnung offenbart werden muss, wobei der offenbarenden Partei nach Möglichkeit zuerst Gelegenheit gegeben werden soll, die Offenlegung zu verhindern, und nach Möglichkeit die Geheimhaltung der offengelegten Information zu verlangen ist.

Die vorstehenden Bestimmungen schränken E-Force in keiner Weise in der Verwendung der Leistungen des Lieferanten ein.

10. DATENSCHUTZ

Soweit E-Force dem Lieferanten Personendaten zugänglich macht, verpflichtet sich der Lieferant, diese Personendaten nur für die Zwecke der Vertragserfüllung und gemäss allfälligen Weisungen von E-Force zu verwenden. Der Lieferant wird die technischen und organisatorischen Massnahmen zum Schutz der Personendaten gemäss dem Bundesgesetz über den Datenschutz und den dazugehörigen Verordnungen treffen.

11. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Der Vertrag zwischen E-Force und dem Lieferanten, einschliesslich dieser AGB, untersteht schweizerischem Recht ohne Berücksichtigung der Kollisionsregeln des internationalen Privatrechts. Die Anwendung der *Con-*

vention on Contracts for the International Sale of Goods (Wiener Kaufrecht) wird wegbedungen.

Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag zwischen E-Force und dem Lieferanten, einschliesslich dieser AGB, sind ausschliesslich die Gerichte am Sitz von E-Force zuständig.

12. GELTUNGSERHALTENDE REDUKTION

Die allfällige Ungültigkeit einzelner Bestimmungen ist ohne Einfluss auf die Gültigkeit der übrigen Bestimmun-

gen und des Vertrags als solchem. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrags, einschliesslich dieser AGB, ganz oder teilweise unzulässig, unwirksam oder sonst aus irgendeinem Grunde nicht vollstreckbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit im Übrigen nicht berührt, und die ungültige Bestimmung wird durch eine Bestimmung ersetzt, welche der unwirksamen oder nicht vollstreckbaren Bestimmung inhaltlich am nächsten kommt.